

B M J V

Z B 7 - 1451/6 II - Z3 660/2016

Berlin, 6. Oktober 2016

Hausruf: [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Widerspruch\16-10-  
06\_ZB7\_ZB2\_Beitrags\_WB\_Stjerna\_EPG.docx

Referat: Z B 7  
Referatsleiterin: Frau Jungewelter  
Sachbearbeiterin: Frau Hedrich

**Betreff:** Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

**hier:** Einheitspatent und EPG

**Bezug:**

1. Verfügung des Referats Z B 7 vom 19. Juli 2016 (IFG-Bescheid)
2. Verfügung des Referats Z B 7 vom 2. August 2016 (Kostenbescheid)
3. Widerspruch des Antragstellers Rechtsanwalt Dr. Stjerna vom 20. August 2016 gegen den IFG-Bescheid vom 20. Juli 2016
4. Verfügung des Referats Z B 7 vom 25. August 2016 (Nichtabhilfeentscheidung betreffend Widerspruch gegen IFG-Bescheid)
5. Widerspruch des Antragstellers vom 1. September 2016 gegen den Kostenbescheid vom 2. August 2016
6. E-Mail des Referats Z B 7 an Referat Z B 2 vom 2. September 2016
7. Verfügung des Referats III B 4 vom 22. September 2016

**I. Vermerk:**

Mit Schreiben vom 20. August 2016 hat der Antragsteller gegen den hiesigen IFG-Bescheid vom 20. Juli 2016 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Vorgang wurde Referat Z B 2 mit Bezugsverfügung zu 4 vom 25. August 2016 zur Entscheidung zugeleitet.

Über die Kosten des IFG-Bescheids hat Referat Z B 7 gesondert entschieden. Gegen den Kostenbescheid vom 2. August 2016 mit einer Forderung in Höhe von 487,50 € erhebt der Antragsteller unter dem 1. September 2016 ebenfalls Widerspruch. Er wendet sich gegen die seiner Ansicht nach pauschalierte und nicht nachvollziehbare Erklärung des Kostenbescheides. Um die erhobene Gebühr nach Inhalt und Umfang überprüfen zu können, begehrt der Antragssteller die Informationen, welcher Bedienstete aus welcher Laufbahngruppe wann

welche Tätigkeit ausgeübt habe. Dazu beklagt der Antragsteller, dass der Bescheid nicht hinreichend begründet sei. In der Begründung seien die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die der Entscheidung zugrunde lägen. Im Fall von Ermessensentscheidungen wie der vorliegenden seien die Erwägungen darzulegen, von denen sich die Behörde bei der Ermessensausübung habe leiten lassen. Er bitte daher um Übermittlung einer dementsprechenden Begründung der erhobenen Gebühr.

Der Antragsteller hat die Kosten - unter Vorbehalt - beglichen.

Das beteiligte Fachreferat III B 4 hat mit Bezugsverfügung zu 6 den benötigten Zeitaufwand näher erläutert. Auf der Grundlage dieser Darlegungen ist weiterhin davon auszugehen, dass für die Bearbeitung des IFG-Antrags 3,5 Stunden hD, 4,5 Stunden gD und 2,5 Stunden mD aufzuwenden waren. Damit ist die Kostenforderung nach § 10 Absatz 1 IFG weiterhin berechtigt. Veranlassung für eine Ermäßigung der sich so errechnenden Forderung in Höhe von 487,50 € nach § 10 Absatz 2 IFG sehe ich nicht. Der Antragsteller hat sein Auskunftsbegehren nach dem IFG trotz Hinweises auf das Nichtvorhandensein amtlicher Informationen unbeirrt weiterverfolgt und damit nach hiesiger Wertung das Risiko des Auffindens von amtlichen Informationen in nur geringfügigem Umfang billigend in Kauf genommen.

Dem Widerspruch des Antragstellers gegen den Kostenbescheid vom 2. August 2016 wird daher nicht abgeholfen.

## II. Abdruck der Verfügung

Herrn Lehmann – n. R.  
m. d. B. u. Ktn.

## III. Referat Z B 2 mit der Bitte um weitere Veranlassung zugeleitet.

  
(Jungewelter)

U-410